Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Regionalverband Elbe-Heide, Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.

Regionalverband Elbe-Heide
Tel. 04131 / 40287710553
info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Elisabeth Bischoff
BUND Landkreis Harburg
Im Winkel 2| 21244 Buchholz
Tel. 04181 / 98490
elisabeth.bischoff@bund.net

Stadt Buchholz
Per mail:
Katja.Mencke@buchholz.de

Buchholz, 21.08.25

Bebauungsplan „Innenstadt Teil III Süd, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift:
Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. §13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren und für die Information zum Vorliegen der Planungsunterlagen.
Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben:

Unsere Stellungnahme vom 30.07.2023 erhalten wir aufrecht und ergänzen sie nun aufgrund der detaillierteren Unterlagen.

Begründung zum Entwurf vom Bebauungsplan „Innenstadt Teil III Süd 1. Änderung“

Der BUND begrüßt das Ziel, Wohnen und weitere zentrale Nutzungen (Einzelhandel, Dienstleistungen, Gewerbe/Hotel) in der Innenstadt zu stärken und zur Nachverdichtung beizutragen. Wir bemängeln jedoch, dass der große Buchenbestand zur Straße „Am Radeland“ im Jahre 2009 „aus Gründen mangelnder Standsicherheit“ gefällt wurde und dafür kein angemessener Ersatz eingefordert wurde.
Insbesondere begrüßen wir das Ziel der „Sicherung des charakteristischen Baum- und Grünbestands unter Beachtung von Artenschutzbelangen“ und werden unser Augenmerk besonders darauf richten.

Aufgrund der starken Veränderungen der letzten Jahre können wir die Aussage „Der Landschaftsplan kann somit nicht mehr als handlungsleitend betrachtet werden“ bekräftigen. Da dies annähernd flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet gilt ist unser Schluss daraus, dass die Stadt Buchholz ganz dringend einen neuen Landschaftsplan erstellen sollte:

- „als Konzeption zur Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen in der Gemeinde,
- als Grundlage zur Berücksichtigung der Naturschutzziele in der Bauleitplanung,
- zur Vorbereitung der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung,
- als Konzeption für einen Ausgleichsflächen-Pool,
- zur Planung für die naturbezogene Erholung, für die Sicherung der biologischen Vielfalt, für den Schutz von Boden, Gewässern und Klima im Gemeindegebiet,
- durch bessere Steuerungsmöglichkeiten von Vorhaben im Außenbereich und erleichterte Stellungnahmen zu Planungen Dritter,
- durch verbesserte Identifikation der Bürger mit ihrer Gemeinde und
- durch erleichterten Zugang zu Fördermitteln zur Umsetzung der Naturschutzziele.“

(https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/landschaftsplanung/landschaftsplan-147312.html)

Der Leitsatz des Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzepts (2013) „den Baumbestand und Grünflächen als CO2-Speicher [zu] erhalten und [zu] erweitern, als Bestandteil der integrierten Siedlungsentwicklung.“ hat aus unserer Sicht nach wie vor Bestand. An dieser Stelle nicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Großbaumbestandes, sondern für den Erhalt des aktuell noch vorhandenen Bestandes: Bäume, Büsche, Hecken.

7.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die zur Fällung vorgesehene Birke befindet sich im Bereich, in dem möglicherweise Carports entstehen sollen. Die Birke (Krd 10,0) befindet sich direkt am Rand der Fläche, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 22, 25 a) und b) BauG geschützt sein soll. Daher sollte diese Birke auf alle Fälle zur Erhaltung festgesetzt werden. Sollte sie für die Anlage

von Autostellplätzen doch im Wege sein (ggf. könnte man den Standort der Birke bei den begrünten Carports ausnehmen, wenn sie denn gebaut werden) kann sie immer noch entnommen werden.

7.8 Boden-, Wasserhaushalt, Ver- und Entsorgung
„Regenwasserrückhaltebecken für Starkregenereignisse mit einer Einstautiefe von rd. 0,45 m²“
Einheit korrigieren!

7.10 Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz
Das nachhaltige Energieversorgungskonzept muss die Gewinnung von Energie aus regenerativen Quellen (ohne Holzprodukte) beinhalten.

7.11 Örtliche Bauvorschriften
„Damit soll zum einen die Bestandshecke entlang der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzgruppe/Außengastronomie“ erhalten bleiben, zum anderen sollen neue Einfriedungen an den Bestand angepasst werden“
Die Bestandshecke ist im B-Plan Teil A und B festzusetzen.

10. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung / Schutzgüter
(c) Schutzgut Klima / Luft
„Da das geplante Vorhaben den Erhalt von nahezu allen Bäumen vorsieht und zudem auf der ehemaligen Brachfläche nur eine geringe Versiegelung vorgesehen ist, der im Bereich des Carportanlage durch Gründächer ausgeglichen wird, ist davon auszugehen, dass die Planung nur geringe Auswirkungen auf die klimatische Situation haben wird.“
Dieser Satz behält nur seine Richtigkeit, wenn die Stadt Buchholz während der Bauphase den Schutz der vorhandenen Bäume auch durchzusetzt, wie in der textlichen Festsetzung formuliert: „6.4 Innerhalb des Kronentraufbereichs zzgl. 1,50 m Wurzelschutzbereich von nach der Satzung zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) der Stadt Buchholz i.d.N. geschützten Bäumen sind Versiegelungen, Fundamente und Überdachungen von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellanlagen nicht zulässig.“
Unsere Erfahrung ist leider, dass bei Baustellen im Innenstadtbereich der Baumschutz großer, alter Bäume nicht immer konsequent eingefordert wird und infolge dessen deren Fortbestand nicht gesichert ist.

(f) Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften
„Die genannten Bäume mit potenziell dauerhaft besiedelbaren Lebensstätten für Baumfledermäuse und Höhlenbrutvögel werden im Zuge der Planung vollständig erhalten. Dementsprechend sind Kompensationsmaßnahmen bzw. vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen weder in Bezug auf Brutvögel noch auf Fledermäuse erforderlich.“
Die artenschutzrechtliche Untersuchung hat gezeigt, dass der vorhandene Baumbestand einen vielfältigen Lebensraum darstellt. Dieser Lebensraum beruht jedoch nicht allein auf den einzelnen Bäumen, sondern ganz wesentlich auch auf der Summe dieser und der begleitenden Vegetation mit Strauch- und Krautschicht. Daher kommt der textlichen Festsetzung 6 eine besondere Bedeutung zu:
„Innerhalb der Fläche für den Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der vorhandene Gehölzbestand sicherzustellen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen“
Darunter verstehen wir, dass auch die unter den Bäumen befindlichen Sträucher erhalten bleiben. Sie bilden mit den Bäumen und den Kräutern eine Einheit für die Begrünung dieser Flächen und sind auch während des Baus zu schonen: Freihalten des Bereichs unter der Krone von Befahrung und Lagerung von Materialien.

Festsetzungen des B-Planes

In **Teil A** des B-Planes sind nur zwei Einzel-Bäume als zum sind zum Erhalt festgesetzt eingezeichnet.
Wir fordern eine Bindung für den Erhalt von konkreten Bäumen in den nach 6.1 der textlichen Festsetzungen gekennzeichneten Flächen. Vorhandene Bäume sind im Untergrund tief verwurzelt und daher bei Schonung der Fläche unter der Baumkrone resilienter als neu zu pflanzende Bäume. Eine große Baumkrone mit Schatten- und Verdunstungswirkung ist schon vorhanden.
Das gleiche gilt für die Buchenhecke entlang der Straße.
Auch im Bereich der „Gehölzgruppe Außengastronomie“ ist nur die große Eiche direkt an der Straße zum Erhalt festgesetzt. Dieser gleiche Schutz muss auch für die Kastanie (Krd. 18,0) und die Eiche (Krd. 24,0) in diesem Bereich angesetzt werden.

Teil B: Textliche Festsetzungen

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22, 25 a) und b) BauGB
6.1: Alle Bäume außerhalb der Baufelder sind durch eine konkrete Eintragung festzusetzen. Die Festsetzung als „Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zum Erhalt“ ist nicht eindeutig bezüglich einzelner Bäume
Da es sich bei den Erhaltungsgeboten um größere Bäume handelt mit einem Stammdurchmesser von 30 bis 75 cm, sollte, wenn eine Herausnahme notwendig,

die Ersatzpflanzung auch größer sein, also 18-20 cm Stammumfang, um so schnell wie möglich die verlorengegangenen Funktionen wiederherzustellen.
Mitten im östlich angrenzenden Fußweg, der zum B-Plangebiet gehört, befindet sich eine große, stattliche Eiche (Krd 24 m). Um hier den Durchgang auch für Menschen mit Behinderungen oder Kinderwagen zu erleichtern, sollte die Fläche des Wegs nach Südwesten erweitert werden.

Teil C: Örtliche Bauvorschriften
4. Einfriedungen, Sichtschutz (§ 84 Abs. 3 NBauO)
„Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich als standortgerechte heimische Laubhecken zulässig. Zäune sind nur auf der straßenabgewandten Seite hinter der Hecke zulässig. Die Höhe der Laubhecken entlang von öffentlichen Verkehrsflächen darf, jeweils gemessen über der angrenzenden öffentlichen Fläche, maximal 1,20 m betragen."
Welche Begründung gibt es für diese Begrenzung der Höhe?
Die aktuell entlang der Kirchenstraße vorhandene Buchenhecke hat eine Höhe von ca. 2 m und ist sehr vital, die Hecke entlang des Radelandes ist teils lückig und hat eine Höhe von ca. 1,5 m. Zumindest die Hecke entlang der Kirchenstraße sollte in der vorhandenen Höhe zum Erhalt festgesetzt werden. Eine Begrenzung der Höhe der Hecken (soweit es sich um heimische Arten handelt) halten wir nicht für erforderlich.

Bestandsplan Innenstadt Teil III Süd 1. Änd.
Diese Unterlage hat eher historischen Wert und zeigt, welche Bäume und Grünelemente seit der Erstellung des Plans verloren gegangen sind, ohne dass dafür ein entsprechender Ausgleich erfolgt ist.

Artenschutzuntersuchung Innenstadt Teil III Süd 1. Änd.
Der Auftrag an die Gutachterfirma ist unklar, da im Gutachten von „zur Fällung vorgesehenen Baumstandorte" die Rede ist. Das Gutachten zeigt die hohe Wertigkeit des Baumbestandes für die natürliche Artenvielfalt mit den vorgefundenen Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäusen. Daher muss bei jeglicher Veränderung die Chance des Erhalts dieser Funktionen ergriffen werden, um so der schwindenden Artenvielfalt entgegenzuwirken. Die Bäume sind zu erhalten und, wenn aus Verkehrssicherungsgründen ein Eingriff nötig ist, sensibel zu pflegen.

Gutachten Oberflächenwasser Innenstadt Teil III Süd 1. Änd.
Das Gutachten verdeutlicht die umfangreichen Entwässerungsanlagen, die bei der Bebauung des Grundstücks nötig sind. Wir erwarten, dass auch im Rahmen des Baues der Kanäle der Schutz des Wurzelbereichs der benachbarten Bäume

gewährleistet ist und die Maßnahmen von einem Baumsachverständigen begleitet werden.
Unter den mit einem Erhaltungsgebot belegten Bäumen sollte der Traufbereich von Baumaßnahmen freigehalten werden. Die DIN 18920 und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) sind in der Bauzeit einzuhalten
https://galk.de/startseite/r-sbb-richtlinien-zum-baumschutz-auf-baustellen/

Bericht zur Historischen Recherche B-Plan „Innenstadt 111 Süd" Kirchenstraße 15 in 21244 Buchholz i. d. N.

Anlage 4.4: Auszug aus dem Altstandort-Verdachtsflächenkataster fehlt

Entsiegelungspotenzial im Sinne der Klimafolgenanpassung

Entlang der beiden Straßenseiten des vorhandenen Gebäudes im Baufeld MU2 gibt es ein hohes Entsiegelungspotenzial, das auch schon vor einer neuen Bebauung im Rahmen des B-Planes genutzt werden sollte. Auch die aktuell vorhandenen Parkplätze hinter dem Gebäude im Baufeld M2 könnten im Sinne des Ziels der Schwammstadt deutlich versickerungsfreundlicher gestaltet werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um Information über die Abwägung. Bei Erweiterung des Sach- und Kenntnisstandes behalten wir uns weitere Anmerkungen und Änderungsvorschläge vor. Wir bitten um weitere Beteiligung im o.g. Verfahren.

Elisabeth Bischoff